

## Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne vom 19.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 172/SGV NW S. 610), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1** **Ausleihtarife**

Für die Entleihung von Medien/Dingen aus der Stadtbücherei Werne ist ein gültiger Büchereiausweis bzw. eine gültige Tageskarte notwendig. Der Büchereiausweis hat eine Gültigkeit von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum. Die Tageskarte ist nur am jeweiligen Ausstellungstag gültig. Verlängerungen der Leihfrist sind bei Tagestickets nicht möglich.

Es gelten folgende Tarife:

Personen bis zum 18. Lebensjahr und Institutionen	kostenlos
Jahresgebühr für Erwachsene	20,00 €
Partnertarif (gilt für Eheleute, Lebenspartnerinnen und -partner sowie Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben)	30,00 €
Tagesticket	5,00 €
Ermäßigte Jahresgebühr (für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Au-Pairs, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz), jeweils mit entsprechendem gültigem Nachweis	10,00 €
Ermäßigter Partnertarif (gilt für Eheleute, Lebenspartnerinnen und -partner sowie Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und beide die Voraussetzung für den Tarif der ermäßigten Jahresgebühr erfüllen)	15,00 €
Personen, die sich ehrenamtlich für die Stadtbücherei engagieren, sind von der Zahlung der Jahresgebühr befreit (Vorstand Förderverein Stadtbücherei Werne, aktive Lesepaten des Vereins Lesewelt Werne).	
Die Büchereileitung ist berechtigt, zu Marketingzwecken aktionsbezogen kostenfreie Büchereiausweise auszugeben.	
Die Ausleihe von DVDs/Blu-rays und Konsolenspielen ist für Kinder, Jugendliche und Erwachsene kostenpflichtig.	
Gebühr pro Medium	1,00 €

## § 2 Säumnisgebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Tarife für das Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit und Ding:

für die erste Woche	1,00 €
für die zweite Woche	2,00 €
für die dritte Woche	3,00 €

Zu den Gebühren für die erste und zweite Mahnung kommen die jeweils gültigen Portokosten. Zu den Gebühren für die dritte Mahnung kommen die Kosten für die Zustellung nach dem jeweils gültigen Posttarif sowie eine Pauschale für die Bearbeitung in Höhe von 7,50 €

Bei Überschreiten der Leihfrist bei DVDs, Blu-Rays und Konsolenspielen wird zusätzlich zu den Mahntarifen eine Ausleihgebühr von 1,00 € je Medium und Woche berechnet.

Offenstehende Gebühren, unabhängig von ihrer Entstehungsart, werden im Mahnverfahren eingefordert.

Gebühr für die 1. Gebührenmahnung	keine
Gebühr für die 2. Gebührenmahnung	2,00 €
Zu den Gebühren kommen die jeweils gültigen Portokosten.	

## § 3 Schaden- und Kostenersatz

- |   |                     |
|---|---------------------|
| (1) Erstellung eines Ersatzausweises  | 3,00 €              |
| (2) Ersatzwert für Medien/Dinge:  |                     |
| Alter bis zu einem Jahr   | 100 %               |
| Alter bis zu 2 Jahren   | 90 %                |
| Alter bis zu 3 Jahren   | 70 %                |
| Alter bis zu 4 Jahren   | 60 %                |
| Alter ab 4 Jahren   | 50 % des Neupreises |
| Bearbeitungsgebühr bei Verlust pro Medium/Ding  | 3,00 €              |
| (3) Die Ersatzwerte für Transportverpackungen (CD-/DVD-/Blu-ray-/Konsolenspielhüllen, Boxen für Medien und Dinge) richten sich nach den jeweiligen Neubeschaffungswerten. |                     |
| (4) Bei Medienpaketen (Buch und CDs/CD-ROMs, DVDs) verpflichtet der Verlust eines Teiles zum Ersatz des gesamten Medienpaketes.   |                     |

## § 4 Fernleihgebühr

Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr 2,50 €  
Kosten, Gebühren und Entgelte, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Benutzerin/vom Benutzer zu tragen.

## § 5 Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Bearbeitungsgebühr für das Ermitteln einer neuen Adresse oder eines neuen Namens  | 2,50 €  |
| (2) Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit/eines Dinges  | 0,50 €  |
| (3) Vorbestellung einer/s nicht entliehenen oder in Einarbeitung befindlichen Medieneinheit oder Dinges<br>(Ausnahme: aktuelle Zeitschriftenhefte können nicht vorgemerkt werden) | 1,00 €  |
| (4) Fotokopie je Blatt  | 0,10 €  |
| (5) Die Verkaufspreise für Taschen und Getränke richten sich nach den jeweiligen Beschaffungskosten.  |         |
| (6) Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer  | 15,00 € |
| (7) Die Einnahmen des Verkaufs von Medien der Büchereiflohmärkte fließen an den Förderverein Stadtbücherei Werne e.V.   |         |

## § 6 Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Multimedia- und Internet-PCs

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Internet-Nutzung   |        |
| a) Die Gebühr pro Nutzung wird von der Bücherei an die jeweils gültigen Providertarife angepasst. Kunden ohne gültigen Büchereiausweis zahlen jeweils den doppelten Tarif. |        |
| b) Ausdruck pro Seite schwarz-weiß   | 0,10 € |
| Ausdruck pro Seite farbig  | 0,20 € |
| Sämtliche darüber hinaus bei der Nutzung des Internet entstehenden Kosten sind von der Anwenderin/vom Anwender zu tragen.  |        |
| (2) Nutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes  |        |
| Die Benutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes ist kostenlos.   |        |
| Gebühren werden erhoben für  |        |
| den Ausdruck pro Seite schwarz-weiß  | 0,10 € |
| den Ausdruck pro Seite farbig  | 0,20 € |

## **§ 7 Veranstaltungen**

- (1) Die Höhe der Teilnahmegebühren wird durch die Stadtbücherei festgelegt.
- (2) Die Teilnahmegebühr ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 50,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.
- (3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (z.B. Veranstaltungen zur Leseförderung und Lese-/Medienkompetenz oder bei besonderem lokalem Bezug) kann die Stadtbücherei die Gebühren reduzieren bzw. auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

## **§ 8 Beitreibung**

Die oben genannten Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung der Stadtbücherei vom 19.12.2019 ihre Gültigkeit.

- -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 07.12.2022 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2022

Ausgabe: 18

Ausgabetag: 19.12.2022

V/05

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 19.12.2022



Lothar Christ  
Bürgermeister

